

Merkblatt Annahme von Zuwendungen (Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile)

Stand 20.09.2024

Erlaubt ist:

Die **Annahme** von Zuwendungen (**nicht in Geld!**) bis zu einer **Wertgrenze** von **35,00 € pro Kalenderjahr pro Zuwendungsgeber** (hierzu Punkt 4).

Pflicht ist:

Die Zuwendung ist bei der oder dem Dienstvorgesetzten **anzuzeigen**.

Ausnahme: Massenwerbeartikel (z. B. Kalender, Kugelschreiber etc.)

Zuwendungen über einer Wertgrenze von 35,00 € bedürfen der vorherigen Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten.

Beachten Sie außerdem:

1. **Geld** (mit Ausnahme von Preisgeldern für künstlerische und wissenschaftliche Leistungen) **darf nicht** als Zuwendung **angenommen werden**.
2. Die Zuwendung soll nicht angenommen werden, wenn die Zuwendung im **zeitlichen Zusammenhang mit Amtshandlungen** (z. B. Prüfungen/Notenvergaben/Vertragsabschlüsse) steht.
3. Die Annahme einer Zuwendung **einzelner Studierender** bedarf der vorherigen Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten. D. h.: eine genehmigungsfreie Zuwendung kann bis zur Wertgrenze nur durch mehrere Studierende gemeinsam erfolgen.
4. Die Wertgrenze gilt für jeden Zuwendungsgeber separat:
D.h.: Sie können von Person A Zuwendungen im Umfang von bis zu 35 Euro pro Jahr erhalten und von Person B ebenfalls.
Bei Zuwendungen von miteinander in Beziehung stehenden Unternehmen ist auf die jeweilige Rechtsform abzustellen, d.h. wenn eine Aktiengesellschaft Gesellschafter von zwei GmbH ist, gilt die Wertgrenze jeweils für die einzelnen GmbH.
Zuwendungen von Mitgliedern einer Personengruppe (z. B. Semester- oder Projektgruppen) werden dieser zugerechnet. Die Zurechnung gilt auch für Zuwendungen durch Angehörige einer/eines Dritten (z. B. Unternehmen, Einrichtungen, Institutionen, Drittmittelgeber, sonstige Zuwendungsgeber).
Beispiel: Erhalten Sie eine Zuwendung von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Unternehmens in Höhe von 25 Euro, darf von Angehörigen desselben Unternehmens nur noch eine weitere Zuwendung in Höhe von 10 Euro ohne gesonderte Genehmigung angenommen werden.
5. Die Einwerbung von **Drittmitteln** fällt nicht unter die Annahme von Zuwendungen.
6. Die Annahme eines **Preisgeldes** durch Hochschullehrer*innen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oder den Rektor*in.
7. Für die Zustimmung zur Annahme von **Zuwendungen an die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder** ist das Wissenschaftsministerium zuständig.